

# **Richtlinien für die Pflege von Hecken in der freien Landschaft**

Untere Naturschutzbehörde Schwäbisch Hall in Zusammenarbeit mit dem Landschaftserhaltungsverband für den Landkreis Schwäbisch Hall e.V. und dem Umweltzentrum Schwäbisch Hall e.V.

## **Notwendigkeit der Pflege**

- bei Überalterung (erkenntlich an Verkahlung im Heckeninneren)
- bei starkem seitlichem Auswachsen

## **Voraussetzung für Zuschussfähigkeit**

- Hecke mit Schutzstatus nach § 33 des Naturschutzgesetzes
- Überalterung

## **Zeitraum für Pflegearbeiten**

Nach § 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz dürfen Pflegearbeiten außerhalb des Waldes und gärtnerisch genutzter Grundstücke nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. durchgeführt werden.

## **Durchführung der Pflege**

- Die Hecke wird gepflegt, indem sie in zeitlichen Intervallen abschnittsweise auf den Stock gesetzt wird.
- „Auf den Stock setzen“ bedeutet, dass die Hecke mit glattem Schnitt auf eine Höhe von 20-30 cm über dem Boden zurück geschnitten wird, so dass sie wieder austreiben kann.
- Im Rahmen eines Pflegeintervalls darf insgesamt höchstes ein Drittel der Hecke geschnitten werden.
- Zwischen den Pflegeintervallen müssen mindestens 3-5 Jahre liegen, so dass der zuerst gepflegte Abschnitt frühestens nach 10 Jahren wieder geschnitten werden kann
- Die entstehenden Lücken dürfen bei kurzen Hecken bis 10 m, bei längeren Hecken bis 20 m lang sein.
- Das anfallende Schnittgut sollte sinnvoll verwertet werden.
- Nicht verwertbares Reisig kann bei ausreichend vorhandenem Platz im Heckenbereich belassen werden.
- Im Fall einer Verbrennung des Materials vor Ort sind außerhalb der Hecke möglichst klein dimensionierte Feuerstellen anzulegen. Die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstände müssen beachtet und die Ortspolizei (Bürgermeisteramt) über die Verbrennung informiert werden.
- In den Pflegeabschnitten sind einzelne größere oder zukunftsfähige Bäume (z.B. Eichen, Eschen, Feldahorn, Wildbirnen etc.) in Abständen von 10 - 20 m als 'Überhälter' zu belassen.
- Baumhecken mit überwiegend ausschlagschwachen Arten (u. a. Eiche, Apfel- und Birnbäume, Bergahorn, Rotbuche) werden plenterartig gepflegt, d. h. ein geringer Teil der größeren Gehölze wird entnommen, die anderen belassen.
- Der vorgelagerte Wildkräutersaum sollte, falls vorhanden, zu dessen Erhalt alle 2-3 Jahre gemäht werden, auch um ein Einwachsen der Hecke in die Kulturfläche zu verhindern.

Grundsätzlich gilt für eine Hecke:

**U n t e n   d i c h t   u n d   o b e n   l i c h t !**